

Innovationsfinanzierung

Merkblatt (Stand: 01.07.2025)

Quelle: www.l-bank.de/innovation

Die L-Bank möchte mit der Innovationsfinanzierung die Innovationstätigkeit und Innovationskraft der mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg stärken.

Gefördert wird die Entwicklung und Einführung von Innovationen wie Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, aber auch Marketing-, Organisations-, und Geschäftsmodellinnovationen. Auch der Aufwand zur Markteinführung oder zum Aufbau der Produktionskapazitäten nach Beendigung der Entwicklungsphase ist förderfähig.

Die förderfähigen Vorhaben sind abhängig von Entwicklungsaufwand und Innovationsgrad in drei Förderstufen eingeteilt, wobei die Förderintensität von Stufe zu Stufe zunimmt:

- **Förderstufe 1: Basisinnovationen (zinsverbilligtes Darlehen)**
 - routinemäßige Verbesserungen bestehender Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen
 - Maßnahmen zur Markteinführung von entwickelten Innovationen
 - Projektunabhängiger Kapitalbedarf innovativer Unternehmen
- **Förderstufe 2: LevelUp-Innovationen (zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss für KMU + ERP-Förderzuschuss)**
 - Entwicklung neuer Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsinnovationen
 - Investitionen zur Umsetzung von entwickelten Innovationen
 - Innovative Geschäftsmodelle
- **Förderstufe 3: HighEnd-Innovationen (zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss für KMU + ERP-Förderzuschuss)**
 - FuE-intensive Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen
 - Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (Produkte, Dienstleistungen, Prozesse)/KI-Innovationen
 - Investitionen zur Umsetzung von entwickelten KI-Innovationen/KI-Innovationen

Die L-Bank bietet die Innovationsfinanzierung in Zusammenarbeit mit der KfW an. Grundlage ist der ERP-Förderkredit Innovation. Die Programmbestimmungen entsprechen im Wesentlichen denen des KfW-Programms. Die L-Bank vergünstigt jedoch die attraktiven Konditionen des ERP-Förderkredits Innovation zusätzlich. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gewährt sie zusätzlich einen Tilgungszuschuss für Darlehen der Förderstufen 2 und 3. Die KfW bietet als Ergänzung zum Darlehen der L-Bank in den Förderstufen 2 und 3 zudem den direkten Zuschuss (ERP-Förderzuschuss) an.

Damit ergibt sich die Förderintensität als Summe aus Zinsverbilligung und gegebenenfalls Tilgungszuschuss für das Darlehen sowie gegebenenfalls ERP-Förderzuschuss der KfW.

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Innovationsvorhaben, das bedeutet die Entwicklung neuer oder merklich verbesserter Produkte beziehungsweise Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und/oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden und die auf dem Markt beziehungsweise in dem jeweiligen Unternehmen eingeführt werden (sollen). Außerdem werden auch Vorhaben zur Markteinführung oder zum Aufbau von Produktionskapazitäten gefördert, nachdem die Entwicklungsarbeiten abgeschlossen sind. Innovationen im Sinn des Förderprogramms können im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelt werden und umfassen Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inklusive Marketing-, Organisations-, und Geschäftsmodellinnovationen.

Alle Vorhaben müssen am Standort Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Zudem muss das Vorhaben die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen sowie mit nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union vereinbar sein. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beachtung der von der EU erlassenen sanktionsrechtlichen Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweis: Der Begriff „Förderstufe“ umfasst sowohl die Hauptstufen (1, 2, 3) als auch deren Unterstufen (zum Beispiel 1a, 1b, 1c).

1.1 Förderstufe 1 Basisinnovationen

Als Basisinnovationen gelten Vorhaben ohne oder nur mit geringem Entwicklungsaufwand, geringem Innovationsgrad oder (technologischem) Risiko. Die Förderintensität für diese Vorhaben ist geringer als bei den beiden anderen Förderstufen. Gefördert werden:

- Einfache Verbesserungen (Förderstufe 1a)
Investitionen und Betriebsmittelbedarf für routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen oder betrieblichen Prozessen
- Markteinführung von Innovationen (Förderstufe 1b)
Investitionen und Betriebsmittelbedarf für Markteinführung und Vermarktung von Innovationen, die der Antragsteller selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat
- Innovative Unternehmen (Förderstufe 1c)
Investitionen, Warenlager und Betriebsmittelbedarf unabhängig von einem konkreten aktuellen Innovationsvorhaben

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten sowie zu den Anforderungen an ein innovatives Unternehmen finden sich in der Anlage zum Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen (Anlage zum Merkblatt).

1.2 Förderstufe 2 LevelUp-Innovationen

Als LevelUp-Innovationen gelten Vorhaben mit nennenswertem Forschungs- und Entwicklungsaufwand / Entwicklungstätigkeit und einem gewissen technologischen Risiko. Außerdem werden nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten Folgeinvestitionen zur Umsetzung gefördert. Die Intensität der Förderung liegt im mittleren Bereich. Gefördert werden:

- Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind (Förderstufe 2a)
Investitionen und Betriebsmittelbedarf im Rahmen von Projekten zur Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse
- Investitionen in die Umsetzung von Innovationen (Förderstufe 2b)
Investitionen zur Umsetzung von Innovationen im Unternehmen, die der Antragsteller selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat
- Entwicklung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen (Förderstufe 2c)
Projektbezogene Kosten sowie Investitionen zur Einführung eines innovativen Geschäftsmodells, das der Antragsteller selbst entwickelt oder dessen Entwicklung er in Auftrag gegeben hat

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten finden sich in der Anlage zum Merkblatt.

1.3 Förderstufe 3 HighEnd-Innovationen

Als HighEnd-Innovationen gelten Vorhaben mit hohem Forschungs- und Entwicklungsaufwand (FuE-intensiv) sowie Vorhaben im Bereich Künstliche Intelligenz (KI). Die KI-Förderung richtet sich vor allem an die Anbieter von KI-Lösungen. Die Förderintensität ist hoch. Gefördert werden:

- FuE-intensive Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu und ausreichend groß sind (Förderstufe 3a)
Investitionen und Betriebsmittelbedarf im Rahmen von großen Projekten zur Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse. Bei großen Projekten macht der Darlehensbetrag (FuE-Aufwand) mehr als 5 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe aus.
- Entwicklung von KI-Innovationen, die für das Unternehmen neu sind (Förderstufe 3b)
Investitionen und Betriebsmittelbedarf im Rahmen von Projekten zur Entwicklung von neuen KI-Anwendungen oder zur Entwicklung anderer, neuer oder wesentlich verbesserter Produkte und Prozesse, wenn dafür überwiegend KI-basierte Methoden eingesetzt werden.
- Investitionen zur Umsetzung der KI-Innovationen, die für das Unternehmen neu sind (Förderstufe 3c)
Investitionen zur Umsetzung von KI-Innovationen, die der Antragsteller selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat.

Bei der Förderung von KI-Innovationen nach Förderstufe 3b oder 3c kann das Unternehmen eine sachverständige Person aus dem KI-Expertenetzwerk der L-Bank in die Antragstellung einbinden. Sie prüft die Förderfähigkeit der KI-Innovation unter fachlich-technischen Gesichtspunkten (L-Bank-KI-Check) und kann bei der Erstellung der Bestätigung zum Förderantrag helfen. Das Unternehmen erhält dadurch ein Feedback zu dem geplanten KI-Projekt. Der L-Bank-KI-Check ist freiwillig und für das Unternehmen kostenlos. Die Kontaktdaten für das KI-Expertenetzwerk der L-Bank sowie weitere Informationen zum L-Bank-KI-Check sind unter www.l-bank.de/inno-ki abrufbar.

Weitere Erläuterungen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten finden sich in der Anlage zum Merkblatt.

1.4 Förderausschlüsse und Einschränkungen

Nicht gefördert werden:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen

- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte)
- Installation eigenständiger mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel
- Finanzierung von Wohngebäuden
- Vorhaben in Bereichen, die als Ausschlüsse in Ziffer I der „Ausschlussliste der KfW-Bankengruppe“ aufgeführt sind. Diese Liste finden Sie unter www.l-bank.de/innovation.
- Vorhaben, die nicht den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (Kundenversion) entsprechen, insbesondere Forschung und Entwicklung in transitionalen Antriebstechnologien im Automobilsektor. Die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien definieren konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen. Die Leitlinien sind im Internet unter www.l-bank.de/innovation verfügbar.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der oder die Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder mit einer vergleichbaren staatlichen Förderung gefördert werden, können nur mit einem Darlehen aus dem Programm Innovationsfinanzierung zu beihilfefreien Konditionen (siehe Ziffer 6) finanziert werden.

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6 und Anlage zum Merkblatt).

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden neu gegründete und etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelunternehmer und Angehörige freier Berufe.

Bei der Förderung innovativer Unternehmen müssen die Antragsteller weitere Voraussetzungen erfüllen (siehe Anlage zum Merkblatt.)

Gefördert werden überwiegend Unternehmen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen

(KMU) im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) handelt. Sie müssen unter anderem folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen und
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

Gefördert werden größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU/GU), die das KMU-Kriterium nicht erfüllen, wenn sie sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und wenn der Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (siehe Ziffer 6.3)
- Kreditinstitute, Versicherungen und vergleichbare Finanzinstitutionen. Unternehmen, an denen diese Institutionen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, sind jedoch grundsätzlich antragsberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungen des unmittelbar refinanzierten Instituts, das Vertragspartner der L-Bank ist. Für dessen mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen am geförderten Unternehmen gilt über die gesamte Darlehenslaufzeit eine Obergrenze von 25 %.
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze von 500 Millionen Euro übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind
- Unternehmen, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die L-Bank vergibt zinsverbilligte Darlehen an die Hausbanken, die diese an die Unternehmen weiterleiten.

Neben der Zinsverbilligung kann die L-Bank für KMU zusätzlich einen Tilgungszuschuss gewähren.

In welchen Förderstufen die L-Bank einen Tilgungszuschuss gewährt und wie hoch dieser ist, können Sie der jeweils aktuellen Konditionenübersicht unter www.l-bank.de/innovation entnehmen.

In allen Förderstufen (mit Ausnahme von Förderstufe 3a) bietet die L-Bank sowohl für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch für größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU/GU) zusätzlich eine beihilfefreie Programmvariante an. In dieser Variante ist jedoch kein Tilgungszuschuss möglich.

Außerdem gewährt die KfW den ERP-Förderzuschuss aus ihrem Programm ERP-Förderkredit Innovation auch für Darlehen der Innovationsfinanzierung der L-Bank (siehe Ziffer 4.7).

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

→ Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

→ In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

→ 5 Millionen Euro (für KMU)

→ Bis zu 25 Millionen Euro (für Nicht-KMU), bis zu 7,5 Millionen Euro in Förderstufe 1c „Innovative Unternehmen“

Sonderregelungen in der Förderstufe 1c „Innovative Unternehmen“:

Erfolgt die Einstufung als innovatives Unternehmen aufgrund einer früheren Innovationsförderung (siehe Anlage zum Merkblatt), gelten folgende Grenzen für den maximalen Bruttodarlehensbetrag:

→ Bei früherer Darlehensförderung: Dreifacher Betrag des früheren Darlehens

→ Bei früherer Zuschussförderung: Zehnfacher Betrag des Zuschusses

3.3 Laufzeitvarianten

→ 5 Jahre, mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr und Sollzinsbindung für 5 Jahre

→ 7 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für 7 Jahre

→ 10 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für 10 Jahre

3.4 Auszahlung

Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Die KfW und die L-Bank verbilligen die Darlehen innerhalb der Sollzinsbindungsfrist.

Die Höhe der Zinsverbilligung und damit die Sollzinsen sind in den verschiedenen Förderstufen unterschiedlich. Die Zinsverbilligung nimmt von Förderstufe 1 bis 3 zu.

Die KfW setzt zur Verbilligung Mittel aus dem ERP-Sondervermögen ein, die L-Bank eigene Mittel.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen werden für die jeweils gewählte Sollzinsbindung festgeschrieben.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Für Darlehen der Förderstufe 1 wird für den noch nicht abgerufenen Bruttodarlehensbetrag eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig, beginnend ein Jahr nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot erstellt hat („Datum der Darlehenszusage“).

Für Darlehen der Förderstufen 2 und 3 fällt keine Bereitstellungsprovision an.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in Ziffer 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze und Tilgungszuschüsse sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de/konditionen ausgewiesen.

In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre, vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten zum Quartalsende.

3.7 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der ersten 3 Jahre nach Erstellung des Darlehensangebotes („Datum der Darlehenszusage“) für Darlehen in den Förderstufen 2 und 3 ausgeschlossen. Nach Ablauf der 3 Jahre ist eine außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Bei Darlehen in Förderstufe 1 ist eine außerplanmäßige Rückzahlung während der gesamten Zinsbindungsphase gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Ein gegebenenfalls nach § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB bestehendes Rückzahlungsrecht ist während der Sollzinsbindung ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird das Darlehen innerhalb des Zeitraums der ersten Sollzinsbindung vorzeitig zurückgezahlt, ist ein gegebenenfalls gewährter, auf die gesamte Laufzeit bezogener Tilgungszuschuss anteilig zu erstatten.

3.8 Sicherheiten

Das Förderdarlehen ist banküblich zu besichern. Hausbank und Unternehmen vereinbaren die Besicherung.

Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe Ziffer 5).

3.9 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel Kredite, Zulagen, Zuschüsse) ist in der Regel möglich, sofern die Summe der erhaltenen Fördermittel die förderfähigen Kosten nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten sind. Einschränkungen zur Kombination und Kumulierung

können sich aus anderen Förderprogrammen ergeben und bleiben unberührt.

Ausgeschlossen ist die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Kosten finanziert werden sollen.

Erhalten die in der Innovationsfinanzierung zu beihilfefreien Konditionen geförderten Stromerzeugungsanlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung, können sie nur mit Fördermitteln kombiniert werden, die keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts enthalten.

Nicht möglich ist für in diesem Programm geförderte Maßnahmen eine Kombination mit dem Darlehen „ERP-Förderkredit Innovation“ der KfW. Falls jedoch der Förderhöchstbetrag der L-Bank nicht ausreicht, können die darüberhinausgehenden Kosten mit dem ERP-Förderkredit Innovation der KfW finanziert werden (insgesamt bis zum Höchstbetrag des ERP-Förderkredits Innovation für beide Darlehen).

Zulässig ist ausdrücklich die Kombination mit dem ERP-Förderzuschuss der KfW bei Darlehen der Förderstufen 2 und 3. Der Zuschuss kann zusätzlich zum Darlehen der L-Bank gewährt werden.

Ausgeschlossen ist eine Kombination mit der steuerlichen Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG), sofern die gleichen förderfähigen Kosten finanziert werden sollen.

Ziffer 6 dieses Merkblattes bleibt hiervon unberührt.

4. Wie wird das Darlehen beantragt?

4.1 Hausbankenverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Darlehen aus dem Programm Innovationsfinanzierung, das die Hausbank in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Der Förderantrag wird auf dem Antragsformular der L-Bank „Antrag für die Darlehensprogramme der gewerblichen und landwirtschaftlichen Förderung“ (Vordruck WF_1001) gestellt. Viele Hausbanken haben das Formular in ihre elektronischen Kreditbearbeitungssysteme integriert und erfassen und übermitteln die notwendigen Antragsdaten elektronisch an die L-Bank. Die Unternehmen erhalten einen Ausdruck dieser Daten, der auch die notwendigen Erklärungen enthält, zur Unterschrift.

Dieser Ausdruck verbleibt bei der Hausbank.

Förderrechtliche Anlagen zum Förderantrag

Zusätzlich ist einzureichen:

→ Bestätigung zum Förderantrag – Innovationsfinanzierung (Vordruck WF_1103): Dort bestätigt das Unternehmen die Einhaltung der Kriterien für förderfähige Vorhaben oder Unternehmen gemäß Anlage zum Merkblatt. Die Hausbank leitet die Bestätigung zum Förderantrag weiter an die L-Bank.

Für „KI-Innovationen“ der Förderstufen 3b oder 3c kann ein Partner aus dem KI-Expertennetzwerk der L-Bank das Vorhaben prüfen (L-Bank-KI-Check) und bei der Erstellung der Bestätigung zum Förderantrag helfen (www.l-bank.de/inno-ki).

Beihilferechtliche Anlagen zum Förderantrag

Sofern die Förderung nicht zu beihilfefreien Konditionen (siehe Ziffer 6) beantragt wird, muss das Unternehmen zusätzlich einreichen:

→ De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332), sofern als beihilferechtliche Grundlage die Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt wird (siehe Ziffer 6.1): Auf diesem Formular macht das Unternehmen Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen. Die Hausbank leitet die De-minimis-Erklärung weiter an die L-Bank.

→ Bestätigung zum Förderantrag - Innovationsfinanzierung (Vordruck WF_1103), sofern als beihilferechtliche Grundlage Artikel 25 AGVO beantragt wird (siehe Ziffer 6.2.3 und Anlage zum Merkblatt): Hier ist die Einzelkostenaufstellung für die projektbezogenen Kosten auszufüllen. Die Hausbank leitet die Bestätigung zum Förderantrag weiter an die L-Bank.

Unterlagen für den Antragsteller

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Merkblatt Subventionserhebliche Tatsachen.

Antragsvordrucke, Merkblätter und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/innovation heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Antragstellung bei der Hausbank

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabenbeginn bei der Hausbank gestellt werden. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit,

Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Der schriftliche Antrag bei der Hausbank kann zunächst als Beihilfeantrag auf dem Formular „Beihilfeantrag“ (Vordruck WF_1301) oder gleich als umfassender Förderantrag mit dem Formular „Antrag für die Darlehensprogramme der gewerblichen und landwirtschaftlichen Förderung“ (Vordruck WF_1001) beziehungsweise über das elektronische Antragsverfahren der Hausbank gestellt werden. Wird der Beihilfeantrag verwendet, muss zu einem späteren Zeitpunkt der Förderantrag mit seinen ergänzenden Angaben ausgefüllt werden.

Nach vollständiger und rechtzeitiger Antragstellung bei der Hausbank (Beihilfeantrag oder Förderantrag) kann das Unternehmen mit der Ausführung des (Investitions-)Vorhabens beginnen. Ein Vorhabenbeginn vor der Zusage durch die L-Bank erfolgt in jedem Fall auf eigenes Risiko.

Antragstellung bei der L-Bank

Die Hausbank muss den Förderantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabenbeginn an die L-Bank weitergeleitet haben. Der Beihilfeantrag verbleibt bei der Hausbank.

Bei Darlehen an größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU / GU), ist eine spätere Einreichung möglich, sofern das Vorhaben zu weniger als 50 % realisiert ist, wenn der Förderantrag bei der L-Bank eingeht.

Vorhabenbeginn

Unter Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition, der Beginn der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsarbeiten oder das Eingehen der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf das zu fördernde Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgeblich ist hierfür der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Förderung. Bei einer Übernahme ist Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Das Darlehen soll innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung des Darlehensangebotes („Datum der Darlehenszusage“) der L-Bank vollständig abgerufen werden. Diese Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden. Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank in banküblicher Form nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

4.5.1 Verwendungsnachweis bei KMU

Bei Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) prüft die Hausbank die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“.

Bei Darlehen **ohne** Tilgungszuschuss ist die Verwendungsnachweisprüfung in der Regel damit abgeschlossen. Nur wenn sich subventionsrelevante Abweichungen (zum Beispiel Kostenüberschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) gegenüber der Darlehenszusage ergeben, muss die Hausbank die L-Bank darüber informieren.

Bei Darlehen **mit** Tilgungszuschuss ist das Verwendungsnachweisformular, von Unternehmen und Hausbank unterschrieben, bei der L-Bank einzureichen. Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises setzt die L-Bank den genauen Tilgungszuschuss fest. Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt zum übernächsten Quartalsende.

4.5.2 Verwendungsnachweis bei Nicht-KMU (GU)

Bei Darlehen **ohne** Tilgungszuschuss an größere mittelständische Unternehmen (Nicht-KMU/GU) prüft die Hausbank die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis in banküblicher Form.

4.6 Erneute Antragstellung nach Verzicht

Ein Verzicht auf das Darlehen der L-Bank ist möglich, solange die L-Bank das Darlehen noch nicht an die Hausbank ausgezahlt hat. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der L-Bank kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden. Für dieses Darlehen sind die zum Zeitpunkt der neuen Darlehenszusage geltenden Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn maßgeblich.

Eine Antragstellung ohne Sperrfrist ist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

4.7 ERP-Förderzuschuss der KfW

Ein Darlehen der Innovationsfinanzierung der L-Bank berechtigt auch zur Beantragung des ERP-Förderzuschusses, den die KfW in ihrem Programm „ERP-Förderkredit Innovation“ gewährt. Das Unternehmen kann zusätzlich den ERP-Förderzuschuss bei Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 beantragen. Die Antragstellung erfolgt separat über die Hausbank bei der KfW.

Auf dem Zuschussantrag ist die Darlehenskontonummer der L-Bank anzugeben, die erst mit dem Darlehensangebot („Darlehenszusage“) mitgeteilt wird. Der Zuschussantrag kann daher auch später bei der KfW gestellt werden. Er muss der KfW spätestens 3 Monate, nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot („Datum der Darlehenszusage“) erstellt hat, vorliegen.

Das Unternehmen erhält von der KfW per Post eine eigene Förderzusage für den ERP-Förderzuschuss, die Hausbank erhält eine Kopie.

Nach vollständiger Auszahlung des Darlehens oder nach Verzicht auf Auszahlung eines Restbetrags ruft die Hausbank im Auftrag des Unternehmens den ERP-Förderzuschuss bei der KfW ab.

Nähere Informationen, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen und Fristen, finden Sie im Merkblatt ERP-Förderkredit Innovation unter www.kfw.de/513.

5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber/Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 2 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 2 bis 15 Millionen Euro. Sie bieten unterschiedliche Bürgschaftsvarianten an.

5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Für die Innovationsfinanzierung bieten Bürgschaftsbank und L-Bank Kombi-Bürgschaften 50 an.

Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 50 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

5.2 Allgemeine Bürgschaften der L-Bank / Standardprogramm der Bürgschaftsbank

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank in ihrem Standardprogramm bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 2 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei höheren Bürgschaftsbeträgen in der Regel 50 % des Risikos.

5.3 InvestEU-Kombi-Bürgschaft 70

Bürgschaftsbank und L-Bank bieten mit ihren InvestEU-Bürgschaften in Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) eine standardisierte, an den RGZS-Preisklassen ausgerichtete Bürgschaft mit höherer Risikoentlastung (70 %) an.

5.4 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter bw.ermoeglicher.de beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122 - 2999) oder unter www.l-bank.de/bürgschaft.

6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Innovationsfinanzierung können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen und/oder aufgrund des Tilgungszuschusses entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner festgestellt werden. Der Tilgungszuschuss stellt immer in voller Höhe eine Beihilfe dar.

Für beihilfefreie Darlehen gelten die folgenden Regelungen nicht. Die Zinssätze bei beihilfefreien Darlehen liegen über dem Referenzzinssatz gemäß Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6 (Referenzzinsmitteilung)).

Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)).
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission

vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist).

Diese Verordnungen verpflichten L-Bank und Antragstellende zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (insbesondere siehe Ziffer 6.1. bis 6.3).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO beziehungsweise in den Fällen des Artikels 1 Absatz 1 Allgemeine De-minimis-Verordnung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, beziehungsweise Investitionen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder im Zusammenhang mit der Fischerei und Aquakultur, mit Ausnahme von Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Eine Förderung ist jedoch möglich, sofern die Unternehmen in Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit handeln beziehungsweise die Investition zur Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit eingesetzt wird. Es ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung aus diesem Darlehensprogramm gewährt werden.

6.1 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

In der Regel gewährt die L-Bank die Beihilfen unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung.

Diese Verordnung findet insbesondere Anwendung, wenn die förderfähigen Kosten in einem vereinfachten Verfahren ermittelt werden, für Betriebsmittel sowie für Investitionsvorhaben von größeren mittelständischen Unternehmen, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

Zulässige Beihilfeobergrenzen und Kumulierung

- Für die Berechnung der Beihilfeobergrenzen werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten Allgemeinen De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.
- Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Die Summe darf die jeweils zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten.
- Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen. Hier sind Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Weitere Informationen, insbesondere zum relevanten Unternehmensbegriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zu Beihilfeobergrenzen und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, enthält das „Informationsblatt De-minimis-Regel“. Es kann im Internet unter www.l-bank.de/innovation heruntergeladen werden.

6.2 AGVO

6.2.1 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO

Für Investitionsvorhaben der Förderstufen 1a, 1b, 1c, 2b, 2c und 3c (siehe Ziffer 1 des Merkblatts) gewährt die L-Bank auch Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Von der Förderung mit KMU-Beihilfen ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO (siehe Ziffer 6.3).

Förderfähig sind die Kosten einer Investition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in materielle und immaterielle Vermögenswerte einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Ersteinstallation verbunden sind,

zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Im Rahmen von Betriebsübernahmen ist der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte förderfähig, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben (Share Deal), so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Eine Ersatzinvestition stellt somit keine Investition im obigen Sinne dar.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie sind abschreibungsfähig;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Immobilieninvestitionen zur Fremdvermietung sind nach Artikel 17 AGVO nicht förderfähig.

6.2.2 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Artikel 25 AGVO

Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Vorhaben der Förderstufen 2a, 2c, 3a und 3b gemäß Ziffer 1 dieses Merkblatts) gewährt die L-Bank auch Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

- a) Grundlagenforschung,

- b) industrielle Forschung,
- c) experimentelle Entwicklung,
- d) Durchführbarkeitsstudien.

Die Kategorien sind in Ziffer A 4 der Anlage zum Merkblatt näher erläutert.

Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen. Zu den grundsätzlich beihilfefähigen Kosten gehören:

- i) Personalkosten, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden.
- ii) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.
- iii) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.
- iv) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- v) Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die beihilfefähigen Kosten sind in Ziffer A 5 bis A 7 der Anlage zum Merkblatt näher erläutert.

Das Personal beziehungsweise die oben genannten Wirtschaftsgüter müssen jeweils in dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt beziehungsweise genutzt werden. Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke dürfen nur zeitanteilig angesetzt werden, wenn sie nicht nur für das FuE-Vorhaben eingesetzt werden (zeitanteilige Investitionen).

Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

Notwendig ist eine Einzelkostendarstellung getrennt nach: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, Kosten für Gebäude und Grundstücke, Kosten für Auftragsforschung, Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (auch in Form einer Pauschale möglich).

Eine nach den aufgeführten Kostenpositionen getrennte Einzelkostendarstellung ist im Rahmen der Antragstellung (Bestätigung zum Förderantrag) einzureichen.

6.2.3 Beihilfeintensität, Kumulierung und sonstige Vorgaben für AGVO-Beihilfen

Bei Beihilfen gemäß Artikel 17 und Artikel 25 AGVO sind die Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität (Artikel 7 AGVO) und Kumulierung (Artikel 8 AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor

Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

- Für Investitionsbeihilfen an KMUs beträgt die Beihilfeintensität maximal 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen (KMU) und Investitionsvorhaben 8,25 Millionen Euro.
- Für Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beträgt die Beihilfeintensität maximal 45 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 35 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen sowie 25 % der beihilfefähigen Kosten bei Nicht-KMU/GU.

Für Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten folgende maximal zulässige Beihilfeobergrenzen / Anmeldeschwellen:

- bei Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen: 55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen: 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben;
- bei Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen: 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben;

Die überwiegende Betroffenheit liegt jeweils vor, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung beziehungsweise in der industriellen Forschung beziehungsweise in der experimentellen Entwicklung anfallen.

Bei Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten beträgt die maximal zulässige Beihilfeobergrenze 8,25 Millionen Euro pro Studie.

- Nach diesem Darlehensprogramm gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Die Programmbestimmungen sehen vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind. Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

7. Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Für die Darlehen der Innovationsfinanzierung gelten auch die Allgemeinen Bedingungen der KfW für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in diesem Programmmerkblatt sowie in den Allgemeinen Bestimmungen I und II und dem Darlehensangebot („Darlehenszusage“) der L-Bank verankert sind.

8. Hinweis zu Allgemeinen Bestimmungen II

Die Allgemeinen Bestimmungen II (für das Rechtsverhältnis zwischen dem ausreichenden Finanzierungsinstitut (Hausbank) und Endkreditnehmer) sind zu beachten, insbesondere die Sonderbestimmungen in den Ziffern 14 und 15.

Soweit die Allgemeinen Bestimmungen II Regelungen enthalten, die den Regelungen des Programmmerkbatts widersprechen, gehen die Regelungen des Programmmerkbatts den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen II vor.

9. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Darlehensprogramms ist, vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027, befristet.

Innovationsfinanzierung Anlage zum Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen

(Stand: 01.07.2025)

In der Innovationsfinanzierung sind nur Vorhaben oder Unternehmen sowie Kosten förderfähig, die die folgenden Kriterien erfüllen. Anhand dieser Kriterien erfolgt auch die Zuordnung zu einer Förderstufe des Programms.

Die Einhaltung bestätigt der Antragsteller in der Anlage „Bestätigung zum Förderantrag – Innovationsfinanzierung“, die zusammen mit dem Förderantrag über die Hausbank bei der L-Bank eingereicht wird.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Eine Kombination der Förderstufen 1, 2 und / oder 3 in einem Vorhaben ist nicht möglich.

Bei der Förderung von KI-Innovationen in Förderstufe 3b oder 3c kann zusätzlich ein Partner aus dem KI-Expertennetzwerk der L-Bank das Vorhaben prüfen (L-Bank-KI-Check) und die fachlich-technische Förderfähigkeit beurteilen (siehe www.l-bank.de/inno-ki). Dem Unternehmen entstehen dabei keine Kosten.

A1 Basisinnovationen (Förderstufe 1)

Möglich ist je Vorhaben die Förderung in den Förderstufen 1a und/oder 1b (Unterstufen). Die Unterstufe 1c muss in einem separaten Vorhaben beantragt werden.

A1a Einfache Verbesserungen (Förderstufe 1a)

Gefördert werden routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder an anderen laufenden betrieblichen Prozessen, wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen. Auch Produkt- und Prozessverbesserungen, die aus Wünschen und Vorschlägen von Geschäftspartnern oder Kunden resultieren, können finanziert werden.

Finanziert werden die Projektkosten für Investitionen und Betriebsmittel (inklusive Personalkosten). Projektbezogene Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

A1b Markteinführung von Innovationen (Förderstufe 1b)

Gefördert werden Maßnahmen zur Markteinführung beziehungsweise Vermarktung von Innovationen wie zum Beispiel Erstellung und Durchführung von Werbekampagnen, Online-Marketing (inklusive Social Media, Content Management Internetauftritt), Mailings, Messeauftritte, Gestaltung von Showrooms, Events, Schaffung von Vertriebskanälen oder Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss die Innovation, die vermarktet werden soll, selbst entwickelt oder ihre Entwicklung in Auftrag gegeben haben. Die Entwicklungstätigkeit muss den Anforderungen von

LevelUp-Innovationen der Förderstufe 2a (siehe A2a) entsprechen.

- Die Markteinführung beziehungsweise Vermarktung wird spätestens 24 Monate nach Abschluss des Innovationsvorhabens durchgeführt.

Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel (inklusive Personalkosten), die im Zuge des Vorhabens anfallen. Diese Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

Hinweis: Findet die Entwicklung der Innovation gleichzeitig statt, kann sie mit einem Darlehen der Förderstufen 2a, 3a oder 3b gefördert werden. Hierfür ist ein separater Antrag notwendig.

A1c Innovative Unternehmen (Förderstufe 1c)

Gefördert werden alle Vorhaben von Unternehmen, die von ihrer Grundausrichtung als innovativ oder schnell wachsend gelten. Dazu muss das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Unternehmenswachstum

- Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % pro Jahr gewachsen (gemessen am Umsatz oder an der Beschäftigtenzahl). Außerdem müssen am Anfang des 3-Jahreszeitraums mindestens 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt gewesen sein, und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein.

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE-Aufwendungen)

- Die FuE-Aufwendungen des Unternehmens betragen gemäß Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 10 % der Betriebskosten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.
- Das Unternehmen befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der FuE-Aufwendungen

gemäß Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erreicht mindestens 5 % der Betriebskosten in wenigstens einem der letzten drei Jahre vor Antragstellung.

Innovationsförderung

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen oder aus nationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen erhalten. Das beantragte Darlehen der Innovationsfinanzierung darf jedoch nicht dieselben Kosten abdecken.
- Zu den europäischen Programmen zählen zum Beispiel: Horizon 2020, 7. Forschungsrahmenprogramm, Gemeinsame Technologieinitiative (JTI), Eurostars.
- Zu den nationalen Programmen zählen zum Beispiel: ERP-Förderkredit Innovation, ERP-Förderkredit Digitalisierung, ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit, ERP-Mezzanine Innovation, Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Umweltinnovationsprogramm des BMUV, ELR-Förderlinie „Spitze auf dem Land“, Innovationsgutscheine Baden-Württemberg, Digitalisierungsprämie Plus des Landes Baden-Württemberg, Innovationsfinanzierung und Innovationsfinanzierung 4.0 der L-Bank, Start-up BW PreSeed, Invest BW – Innovation.
- Zu den nationalen Programmen zählt auch die steuerliche Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZuLG).

Die in diesen Programmen geförderten Vorhaben müssen mindestens die Anforderungen der Förderstufen 2 und 3 der Innovationsfinanzierung oder der Digitalisierungsfinanzierung erfüllen.

Für jede erhaltene Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Verwendungszweck „innovatives Unternehmen“ im ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW beziehungsweise ERP-Förderkredit Innovation oder in der Innovationsfinanzierung 4.0 beziehungsweise Innovationsfinanzierung der L-Bank qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“.

Wagniskapital

Das Unternehmen zählt zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und befindet sich in einer frühen Phase. Außerdem erfüllt es eines der beiden folgenden Kriterien:

- Es hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, erhalten.
- Ein Venture-Capital-Investor oder Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, ist

zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter beziehungsweise Anteilseigner des Unternehmens.

Finanziert werden – unabhängig von einem konkreten Innovationsvorhaben – alle Aufwendungen des Unternehmens für Investitionen, Betriebsmittel und Warenlager.

A2 LevelUp-Innovationen (Förderstufe 2)

Möglich ist je Vorhaben die Förderung entweder in der Förderstufe 2a oder 2b oder 2c (Unterstufen).

A2a Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind (Förderstufe 2a)

Gefördert werden Entwicklungsprojekte für Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inklusive Marketing-, Organisations-, und Geschäftsmodellinnovationen.

Ein förderfähiges Projekt muss folgende Kriterien erfüllen:

- Im Rahmen des Projekts werden Entwicklungstätigkeiten zum Zwecke der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien vorgenommen (siehe Ziffer A4 der Anlage zum Merkblatt).
- Die entwickelten Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse sind für das Unternehmen neu oder unterscheiden sich zumindest deutlich von den bisherigen Produkten etc.

Finanziert werden die projektbezogenen Entwicklungskosten nach Ziffer A5 der Anlage zum Merkblatt. Projektbezogene Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

A2b Investitionen in die Umsetzung von Innovationen (Förderstufe 2b)

Gefördert wird der Investitionsbedarf, der für die eigentliche Umsetzung der Innovation im Unternehmen nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten entsteht, wie zum Beispiel der Bau von Betriebsgebäuden oder entsprechende Umbaumaßnahmen, der Kauf von Produktionsanlagen, Maschinen, IT-Hardware oder die Anschaffung von Software.

Der Investitionsbedarf wird nur gefördert, wenn jedes der folgenden drei Kriterien erfüllt ist:

- Die Innovation ist vom Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt worden.
- Die Investitionen sind untrennbar mit der Innovation verbunden.
- Die Investition führt zum Aufbau neuer Kapazitäten (Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) oder zur Aufnahme neuer, bisher nicht hergestellter Produkte oder erbrachter Dienstleistungen in die

Produktion oder zu einer grundlegenden Umstellung des Produktionsprozesses.

Finanziert werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte wie zum Beispiel Gebäude, Baumaßnahmen, Maschinen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsausstattung, Patente und Lizenzen.

Hinweis: Ist die Entwicklungstätigkeit Teil des aktuellen Projektes, kann sie zusammen mit den Investitionen mit einem einzigen Darlehen gefördert werden, sofern es als Allgemeine De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Alternativ kann die Entwicklung über ein separates Darlehen der Förderstufe 2a als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO gefördert werden. Maßnahmen zur Markteinführung und zur Vermarktung werden nur mit einem separaten Darlehen der Förderstufe 1b finanziert.

A2c Entwicklung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen (Förderstufe 2c)

Gefördert werden die Entwicklungstätigkeiten gemäß Förderstufe 2a sowie Investitionen gemäß Förderstufe 2b zur Einführung eines innovativen Geschäftsmodells.

Ein förderfähiges innovatives Geschäftsmodell muss jedes der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Neuheit für das Unternehmen
- Neuausrichtung des Geschäftsmodells im Bereich Kunden und Märkte
- Neuausrichtung in den Bereichen Produkte oder Prozesse durch Aufbau neuer Kapazitäten (Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte) oder durch Aufnahme neuer, bisher nicht hergestellter Produkte oder erbrachter Dienstleistungen in die Produktion oder durch grundlegende Umstellung des Produktionsprozesses

Als Neuausrichtung im Bereich Kunden und Märkte gilt

- Diversifizierung des Kundenstamms (Gewinnung neuer Kundengruppen durch Entwicklung neuer Anwendungsmöglichkeiten oder Problemlösungen sowie durch Erschließung neuer Märkte oder Technologiefelder)
- Erhöhung der Kundenbindung bei Bestandskunden durch zusätzliche oder komplementäre Angebote oder Problemlösungen
- Anpassung an geändertes Nachfrageverhalten der Bestandskunden (zum Beispiel aufgrund vom technologischen Wandel, Einsatz von Schlüsseltechnologien)
- Neue Zusammensetzung des Kundenstamms, Fokussierung auf bestimmte Kundengruppen bei gleichzeitigem Verzicht auf andere Kundengruppen (zum Beispiel Nischenstrategie, Premiumsegment)

Finanziert werden die Kosten für das Entwicklungsprojekt (zum Beispiel für Personal, Entwicklungsaufträge, Beratung, Versuchseinrichtungen) sowie die Investitionskosten in Gebäude, Anlagen, Maschinen

etc., die für die Umsetzung des Geschäftsmodells notwendig sind.

Projektbezogene Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

Hinweis: Alle förderfähigen Kosten für ein innovatives Geschäftsmodell werden in der Regel mit einem einzigen Darlehen finanziert, das als Allgemeine De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Werden unterschiedliche beihilferechtliche Grundlagen für Entwicklungsaufwand und Investitionen gewünscht, sind zwei Anträge und zwei Darlehenszusagen notwendig.

A3 HighEnd-Innovationen (Förderstufe 3)

Möglich ist je Vorhaben die Förderung entweder in der Förderstufe 3a oder 3b oder 3c (Unterstufen).

A3a FuE-intensive Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind (Förderstufe 3a)

Gefördert werden Entwicklungsprojekte gemäß Förderstufe 2a mit einer überdurchschnittlichen FuE-Intensität.

Ein förderfähiges Projekt muss folgende Kriterien erfüllen:

- Im Rahmen des Projekts werden Entwicklungstätigkeiten in Form von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien vorgenommen (siehe Ziffer A 4 der Anlage).
- Die entwickelten Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse sind für das Unternehmen neu oder unterscheiden sich zumindest deutlich von den bisherigen Produkten etc.
- Der Darlehensbetrag (und damit die Projektkosten / FuE-Aufwand) betragen mehr als 5 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe (gemessen am letzten verfügbaren Jahresabschluss).

Finanziert werden die projektbezogenen Entwicklungskosten nach Ziffer A 5 der Anlage zum Merkblatt.

Projektbezogene Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

A3b Entwicklung von KI-Innovationen, die für das Unternehmen neu sind (Förderstufe 3b)

Gefördert werden Entwicklungsprojekte für KI-Innovationen. Als KI-Innovation gilt:

- Entwicklung von KI-Anwendungen
- Entwicklung von anderen Produkten und Prozessen mit überwiegendem Einsatz von KI-basierten Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen)

Außerdem müssen die Projekte folgende Kriterien erfüllen:

- Im Rahmen des Projekts werden Entwicklungstätigkeiten in Form von Grundlagenforschung,

industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien vorgenommen (siehe Ziffer A 4 der Anlage).

- Die entwickelten KI-Innovationen sind für das Unternehmen neu oder unterscheiden sich zumindest deutlich von den bisherigen Produkten etc.

Finanziert werden die projektbezogenen Entwicklungskosten nach Ziffer A 5 der Anlage zum Merkblatt.

Projektbezogene Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

A3c Investitionen zur Umsetzung der KI-Innovationen (Förderstufe 3c)

Gefördert wird der Investitionsbedarf, der für die eigentliche Umsetzung der KI-Innovation nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten entsteht, wie zum Beispiel der Bau von Betriebsgebäuden oder entsprechende Umbaumaßnahmen, der Kauf von Produktionsanlagen, Maschinen, IT-Hardware oder die Anschaffung von Software.

Als KI-Innovation gilt:

- Entwicklung von KI-Anwendungen
- Entwicklung von anderen Produkten und Prozessen mit überwiegendem Einsatz von KI-basierten Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen)

Der Investitionsbedarf wird nur gefördert, wenn jedes der folgenden drei Kriterien erfüllt ist:

- Die KI-Innovation ist vom Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt worden.
- Die Investitionen sind untrennbar mit der KI-Innovation verbunden.
- Die Investition führt zum Aufbau neuer Kapazitäten oder zur Aufnahme neuer Produkte in den Produktionsprozess oder zu einer grundlegenden Umstellung des Produktionsprozesses.

Finanziert werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte wie zum Beispiel Gebäude, Baumaßnahmen, Maschinen, Betriebsfahrzeuge, Betriebsausstattung, Patente und Lizenzen.

Hinweis: Ist die Entwicklungstätigkeit Teil des aktuellen Projektes, kann sie zusammen mit den Investitionen mit einem einzigen Darlehen gefördert werden, sofern es als Allgemeine De-minimis-Behilfe gewährt wird. Alternativ kann die Entwicklung über ein separates Darlehen der Förderstufe 3b als Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO gefördert werden. Maßnahmen zur Markteinführung und zur Vermarktung werden nur mit einem separaten Darlehen der Förderstufe 1b finanziert.

A4 Entwicklungsprojekte: Förderfähige Tätigkeiten

Bei Entwicklungsprojekten der Förderstufen 2a, 2c, 3a und 3b sind Entwicklungstätigkeiten für folgende Zwecke förderfähig:

- „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.
- Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen,

selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten, diese können unter Förderstufe 1 finanziert werden.

- „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

A 5 Entwicklungsprojekte: Förderfähige projektbezogene Kosten

Bei Entwicklungsprojekten der Förderstufen 2a, 2c, 3a und 3b können die folgenden Kosten finanziert werden:

- i) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (siehe Ziffer A 6 Sonderregelung für Eigenleistungen).
- ii) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig beziehungsweise beihilfefähig (zeitanteilige Investitionen).
- iii) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig beziehungsweise beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderfähig beziehungsweise beihilfefähig (zeitanteilige Investitionen).
- iv) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- v) Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 %

auf den Gesamtbetrag der unter i) – iv) genannten Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt und umfassen ausschließlich die beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach den Buchstaben i) – iv).

Für Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO ist bei Antragstellung auf der Bestätigung zum Förderantrag die Einzelkostendarstellung auszufüllen. Die Kosten werden dort getrennt nach diesen 5 Kostenpositionen erfasst. Projektbezogene Kosten werden finanziert, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn anfallen.

A 6 Eigenleistungen

Speziell für Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters gilt abhängig von der gewünschten beihilferechtlichen Grundlage:

- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Artikel 25 AGVO

Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters sind nicht förderfähig.

- De-minimis-Beihilfen oder beihilfefreie Konditionen
Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters können mit maximal 70 Euro je geleistete Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Kosten anerkannt werden.

Für die Personalkosten der Mitarbeitenden gelten diese Beschränkungen nicht.

A 7 Vereinfacht ermittelte Kosten

Werden die Darlehen als De-minimis-Beihilfen oder zu beihilfefreien Konditionen (siehe Ziffer 6) gewährt, können die Kosten entweder als Einzelkostendarstellung oder als „vereinfacht ermittelte Kosten“ dargestellt werden.

Für die „vereinfacht ermittelten Kosten“ für Innovationsvorhaben werden zuerst die vorhabenbezogenen Personalkosten (maximal für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabenbeginn) geschätzt. Als förderfähige Kosten kann dann maximal das Zweifache dieses Betrags anerkannt werden. Damit können Investitionen, Warenlager und Betriebsmittel finanziert werden.

Für Beihilfen nach Artikel 17 AGVO und Artikel 25 AGVO ist jeweils eine Einzelkostendarstellung notwendig.

A 8 Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderstufen

Alle Förderstufen, außer Förderstufe 3a, können auf beihilferechtlicher Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gefördert werden. In allen Förderstufen, außer in Förderstufe 3a, ist auch eine beihilfefreie Förderung möglich.

Förderstufe / Unterstufe	Beihilferegime	Förderfähige / Beihilfefähige Kosten
1a	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Investitionen, Betriebsmittel
	Art. 17 AGVO	Investitionen
1b	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Investitionen, Betriebsmittel
	Art. 17 AGVO	Investitionen
1c	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Investitionen, Betriebsmittel
	Art. 17 AGVO	Investitionen
2a*	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Projektbezogene Kosten gemäß A5: Zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel
	Art. 25 AGVO	Projektbezogene Kosten gemäß A5: Zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel
2b*	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Investitionen
	Art. 17 AGVO	Investitionen
2c	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Investitionen, Betriebsmittel
	Art. 17 AGVO	Investitionen
	Art. 25 AGVO	Projektbezogene Kosten gemäß A5: Zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel
3a	Art. 25 AGVO	Projektbezogene Kosten gemäß A5: Zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel
3b*	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Projektbezogene Kosten gemäß A5: Zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel
	Art. 25 AGVO	Projektbezogene Kosten gemäß A5: Zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel
3c*	Allgemeine De-minimis-Verordnung	Investitionen
	Art. 17 AGVO	Investitionen

* In den Förderstufen (Unterstufen) 2a und 2b beziehungsweise 3b und 3c können Entwicklungsaufwendungen (zeitanteilige Investitionen, Betriebsmittel) und die Investitionen zur Umsetzung der Innovation (Investitionen) jeweils mit einem einzigen Darlehen auf beihilferechtlicher Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gefördert werden.